

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 05. 11. 2024

22. Verordnung: Taxordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE GÄSTETAXE

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.11.2024 wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2024 verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste gemäß § 1 Abs 3 Tourismusgesetz, die im Gemeindegebiet nächtigen, und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- f) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabengesetz zu entrichten sein wird;

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4**Höhe der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und ab 01. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024 mit 4,59 € pro Nächtigung einer abgabepflichtigen Person, ab 01. Januar 2025 während des ganzen Jahres mit 4,60 € pro Nächtigung einer abgabepflichtigen Person festgesetzt.
- (2) Der Betrag gemäß Abs. 1 erhöht sich ab dem 01.12.2026 alle zwei Jahre mit dem 01. Dezember in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2022 geändert hat.

§ 5**Fälligkeit und Entrichtung**

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (4) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Die Rechnungslegung hat über das von der Gemeinde bereitgestellte elektronische System zu erfolgen (Interneteingabe). Der Unterkunftgeber hat die Gästebuchblätter jeweils innerhalb von 48 Stunden nach der Abreise der Gäste der Gemeinde vorzulegen bzw die Meldung über das elektronische System vorzunehmen.

§ 6**Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Anwendung.

§ 7**Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 8**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung), Zahl 101/2022 - 1687818, vom 01. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r h a r d L u c i a n

